

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Leibnitz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW)“

1 Allgemeines

Der Verband Hochschule und Wissenschaft/Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (vhw m-v) begrüßt grundsätzlich alle gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Erhöhung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen Bedeutung und Profilierung von Forschungs- und Lehrinrichtungen insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern geeignet zu sein scheinen.

Das Institut für Ostseeforschung Warnemünde hat zweifellos eine überregionale Bedeutung in der Wissenschaftslandschaft erlangt. Der vorliegende Gesetzentwurf transformiert die Empfehlungen des Senats der Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibnitz (WGL) in ein Landesgesetz, um die rechtliche Selbständigkeit des IOW zu erwirken.

Diesem Entwurf stimmt der vhw m-v im Wesentlichen zu, er muss aber dennoch Kritikpunkte und Bedenken im Sinne der Sache darlegen.

2 Zu ausgewählten Inhalten des Gesetzentwurfes

Zu § 15 Arbeitnehmer Abs. 6

Im § 15 Abs. 6 Satz 1 des Entwurfes steht:

„Die Stiftung hat das Recht, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen.“

Der vhw m-v drängt darauf, diesen Satz vollständig zu streichen und den Abs. 6 wie folgt zu fassen:

„Für die Beschäftigten sind auf die von der Stiftung begründeten Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung anzuwenden, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gilt, solange das Land Mecklenburg-Vorpommern hieran gebunden ist.“

Begründung des vhw m-v

Der vhw m-v kritisiert scharf, dass dieser Ressortentwurf das IOW aus dem Tarifgefüge der wissenschaftlichen Einrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns herauszulösen beabsichtigt! Das wäre der Anfang einer kontraproduktiven Entwicklung. „Kleinstaaterei“ ist nicht die richtige Antwort auf die globalen Herausforderungen unserer Zeit. Dieser Ansatz widerspricht auch dem Charakter dieser renommierten Einrichtung.

Zu C. Steuerrechtliche Würdigung des Stiftungsmodells

In der Begründung Abschnitt C wird im 4. Absatz gesagt:

"Im Unterschied zur öffentlich-rechtlichen Einrichtung kann die privat-rechtliche Einrichtung gemeinnützig sein."

Diese Aussage ist m. E. falsch, auch eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann sehr wohl gemeinnützig i. S. des Steuerrechts sein. Ein Beispiel hierfür ist das Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere (FBN) in Dummerstorf.

Darüber hinaus wird in der Einzelbegründung zu § 2 im letzten Satz festgehalten, dass die Stiftung gem. § 2 (5) ausschließlich gemeinnützig tätig sein soll. Auch diese Aussage steht im Widerspruch zur zitierten Begründung im Abschnitt C.

Zu § 1 Abs. 4 und 5

In den Absätzen 4 und 5 des § 1 heißt es:

„(4) Sämtliche Rechte, Pflichten und Kosten im Rahmen der Bewirtschaftung der Grundstücke gehen auf die Stiftung über. Die Wahrnehmung der Eigentumsrechte und -pflichten des Landes erfolgt durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern im Benehmen mit dem Direktor der Stiftung.

(5) Die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Bewirtschaftung und Entwicklung der landeseigenen Grundstücke und baulichen Anlagen erfolgt durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs der Stiftung und in enger Abstimmung mit dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes. Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung werden durch Einzelnutzungsvereinbarungen geregelt. Für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen erhebt der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern ein Entgelt.“

Bemerkung

Die Regelungen bzgl. des Verhältnisses zwischen dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zum IOW im § 1 (4) und (5) sind für die Stiftung aus der Sicht des vhw m-v ungünstig, die Planung von Bewirtschaftungsmaßnahmen und insbesondere der Entwicklung der Grundstücke und baulichen Anlagen dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern obliegen soll. Hier erscheinen die Rechte des Nutzers stark eingeschränkt.

Wismar, 07.05.2009